

# Fachkraft für Haustechnik

AK Training + Beratung GmbH





## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Was regelt und wen betrifft die Betriebssicherheitsverordnung?

Die BetrSichV liefert die gesetzlichen Grundlagen, um den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte zu verbessern und Dritte beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen zu schützen.





## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

### Was regelt und wen betrifft die Betriebssicherheitsverordnung?

Als **Arbeitsmittel** definiert die BetrSichV z. B. Werkzeuge, Geräte und Maschinen. Arbeitsmittel von denen besondere Gefährdungen ausgehen, sind laut Verordnung **überwachungsbedürftige Anlagen**. Dazu zählen Aufzüge, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen. Für die Umsetzung der BetrSichV ist der Unternehmer bzw. Betreiber verantwortlich. Die BetrSichV betrifft grundsätzlich alle, die Arbeitsmittel bereitstellen oder überwachungsbedürftige Anlagen betreiben.





## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2

#### Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel



## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 2

#### Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen.

§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln



### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 2

#### Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln



## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 3

#### Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

§ 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

§ 16 Wiederkehrende Prüfung

§ 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen

§ 18 Erlaubnispflicht



## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 4

#### Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit

§ 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen

§ 20 Sonderbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes

§ 21 Ausschuss für Betriebssicherheit



## Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 5

#### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Straftaten

§ 24 Übergangsvorschriften



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Definition

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder. Die Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen.



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Definition

Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

- Technische Regeln der Reihe 1000  
(Allgemeines und Grundlagen)
- Technische Regeln der Reihe 2000  
(Gefährdungsbezogene Regeln)
- Technische Regeln der Reihe 3000  
(Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen oder Tätigkeiten)



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

#### TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

TRBS 1001 Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit

TRBS 1002 Begriffe

TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung

TRBS 1121 Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen

TRBS 1151 Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel, Ergonomische und menschliche Faktoren

*TRBS 1201 Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungbedürftigen Anlagen **AKTUALISIERT***

TRBS 1201 Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

#### TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

TRBS 1201 Teil 2 Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck

*TRBS 1201 Teil 3 Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV NEU*

*TRBS 1201 Teil 4 Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen NEU*

TRBS 1203 Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen

TRBS 1203 Teil 1 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen Explosionsgefährdungen

TRBS 1203 Teil 2 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen Druckgefährdungen

TRBS 1203 Teil 3 Befähigte Personen – Besondere Anforderungen Elektrische Gefährdungen

TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

#### TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

TRBS 2111 Teil 1 Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten und ungeschützten Teilen

TRBS 2111 Teil 2 Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen

TRBS 2111 Teil 3 Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen

TRBS 2111 Teil 4 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

#### TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

TRBS 2121 Gefährdungen durch Absturz von Personen, Lasten und Materialien

*TRBS 2121 Teil 1 Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten - NEU*

*TRBS 2121 Teil 3 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen – NEU*

TRBS 2131 Elektrische Gefährdungen

TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck

TRBS 2141 Teil 1 Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern

*TRBS 2141 Teil 2 Gefährdung durch Dampf und Druck Schädigung der drucktragenden Wandung NEU*



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

#### TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

*TRBS 2141 Teil 3 Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien NEU*

TRBS 2152 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines

TRBS 2152 Teil 1 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung

TRBS 2152 Teil 2 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre

*TRBS 2152 Teil 3 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre NEU*

TRBS 2152 Teil 4 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß einschränken



## Technische Regeln der Betriebssicherheit TRBS

### Geltende TRBS

#### TRBS Technische Regeln für Betriebssicherheit

*TRBS 2153 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen NEU*

TRBS 2181 Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossen sein in Personenaufnahmemitteln

TRBS 2210 Gefährdung durch Wechselwirkungen

*TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen NEU*



## Was die Verkehrssicherungspflicht für Eigentümer umfasst

Der Eigentümer hat in sachlich gebotenen Abständen seinen Bereich zu kontrollieren. Darunter fallen beispielsweise die Stufen zum Haus, der Zaun ums Grundstück, die Gehwegplatten vor dem Haus, im Garten oder vor der Garage. Eine Dachkontrolle steht außerdem nach jedem Sturm an. Das schließt nicht nur Dachziegel und Regenrinnen mit ein, sondern zudem alle Aufbauten wie Schornstein, Photovoltaikanlage, Antenne, Satellitenschüssel oder Schneefanggitter. Auch die Außenbeleuchtung des Hauses muss funktionstüchtig sein um ein gefahrloses Betreten des Grundstücks ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Bäume auf dem Grundstück regelmäßig kontrolliert werden. Zu den regelmäßigen Pflichten eines Hauseigentümers gehört auch das Überprüfen der ans Grundstück grenzenden Bürgersteige auf Gefahren wie Glasscherben, Laub, Schnee oder Eis. Die winterliche Räum- und Streupflicht verlangt sogar, mehrmals täglich Gehwege und Zuwege zum Haus freizumachen.

*Warnschilder befreien nicht von der Verkehrssicherungspflicht*